

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein zweites Gesetz zur Änderung des Hessisches Lehrerbildungsgesetzes – Drucks. 18/3595 –

Sehr geehrter Herr Reuter,
sehr geehrte Damen und Herren, Mitglieder des Kulturpolitischen Ausschusses,

der Ring Christlich Demokratischer Studenten Hessen bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme gegenüber dem Kulturpolitischen Ausschuss.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung für ein zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes ist zu befürworten. Die einzelnen Punkte gliedern sich wie folgt:

I.) Generelle Anmerkungen

Der von der Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Lehrerbildung wird vom Ring Christlich Demokratischer Studenten in Hessen begrüßt.
Folgende zwei Hauptpunkte sieht der RCDS im vorliegenden Gesetzentwurf:

- Verkürzung des Vorbereitungsdienstes & Verringerung der Arbeitsbelastung durch Streichung von Modulen: Die Verkürzung des Referendariats auf 21 Monate ist an sich zu begrüßen. Ebenso bestand bereits seit langem die Notwendigkeit, die Zahl der bewerteten Module im Referendariat zu kürzen, da die Arbeitsbelastung für LiVs zu hoch ist. Daher sind die Gesetzesänderungen sehr zu begrüßen. Doch leider wird die seit langem geforderte Entlastung für Referendare nur teilweise umgesetzt, denn mit einer Streichung von Modulen bei einer gleichzeitigen Kürzung der Ausbildungszeit bleibt das Arbeitspensum etwa gleich hoch.
- Neue Einstellungstermine: Die neuen Einstellungstermine 1. Mai und 1. November bringen sowohl Vor- als auch Nachteile. Da Lehramtsstudenten ihr

Studium im Regelfall im Dezember oder Juli abschließen werden diese so mit der Neuregelung der Einstellungstermine nun bis zu vier Monate Leerlauf haben werden. Andererseits ist diese Änderung notwendig bei Kürzung der Ausbildungsdauer auf 21 Monate, da nur so gewährleistet werden kann, dass zum Ende der Ausbildung (also im Januar oder Juli) die ausgebildeten LiVs direkt in den Schuldienst zum nächsten Schul(halb)jahr übernommen werden können.

Beide Maßnahmen sind wie erläutert sinnvoll und zu begrüßen, können jedoch nur als Übergangslösung dienen. Wünschenswert wäre eine generelle Neuorganisation des Referendariats bei gleichzeitiger Kürzung auf 18 Monate. Denkbar ist eine so kurze Referendariatszeit aber nur bei gleichzeitiger Einführung eines **Praxissemesters**. Daher sollte das vorliegende Gesetz verabschiedet und in einem zweiten Schritt ein Gesetz zur Reform der ersten Phase der Lehrerbildung auf den Weg gebracht werden. Das Lehramtsstudium benötigt dringend eine Erhöhung der Praxisanteile, welche nur durch die Einführung eines Praxissemesters möglich ist; andere Lösungsvorschläge wie etwa ein weiteres 5-wöchiges Schulpraktikum sind nicht zielführend und organisatorisch auch überhaupt nicht machbar. Nur in einem durchgehenden Praxissemester können junge Lehramtsstudenten den wirklichen Alltag im späteren Lehrberuf kennenlernen und wären dazu gezwungen, sich mit den Vor- und Nachteilen des Berufes auseinander zu setzen. Deshalb ist es wichtig, eine längere Praxisphase mit allen Rechten und Pflichten möglichst früh in die Ausbildung zu integrieren.

Als weitere sehr sinnvolle Maßnahmen sieht der RCDS:

- die bewertungsfreie Einführungsphase
- den stärkeren Prüfungscharakter der Zweiten Staatsprüfung; hier besonders die Gewichtung der mündl. Prüfung mit 10% und der Lehrproben mit 15 % (Module sollen zwar als Bewertungsgrundlage über die Dauer der Ausbildung dienen, jedoch nicht mehr als 60% der Gesamtnote ausmachen)
- die tatsächliche Unterrichtstätigkeit als Grundlage der Leistungsbewertung (kein Ausgleich schlechter Lehrproben durch andere Modulteile)
- die Möglichkeit der Entlassung wenn klar ist, dass LiVs nicht geeignet sind
- die Einsparung von etwa 8,7 Mio. € durch die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes; diese Einsparungen müssen der Ausgestaltung eines Praxissemesters zu Gute kommen

II.) Anmerkungen zu den einzelnen Punkten

Die Angaben der Paragraphen beziehen sich auf die vorliegende Fassung des Gesetzentwurfes der Landesregierung.

§38 (3) Die Möglichkeit der Ableistung eines Teils des Vorbereitungsdienstes im Ausland ist sehr positiv zu sehen. Die zusätzlich gewonnenen Qualifikationen können den angehenden Lehrkräften nur Vorteile bringen. Es ist jedoch zu überlegen, ob formuliert werden sollte, wie lange der im Ausland abgeleistete Teil sein kann oder sollte

§39 (7) Dem Bewerber muss die freie Wahl bleiben, in welchen Fächern oder Fachrichtungen die pädagogische Ausbildung erfolgen soll falls mehr als zwei Fächer nachgewiesen werden können.

§40a Das Instrument der Pädagogischen Facharbeit ist sehr zu begrüßen. Es ist jedoch noch durch Rechtsverordnung zu klären, wann diese begonnen werden kann und wann sie abzugeben ist.

§41 (3) Sehr gute Regelung. Praktische Leistungen dürfen nicht mit theoretischen ausgeglichen werden können. Nicht in einem Beruf wie dem des Lehrers, in dem die Praxis entscheidend ist.

§42 Die Bewertung des Ausbildungsstandes auch durch den Schulleiter ist zu begrüßen, da so der Ausbildungsschule mehr Gewicht zukommt. Jedoch stellt sich die Frage, ob dieses Gutachten nur vom Schulleiter alleine zu verfassen ist. Im Zweifelsfall hat dieser eventuell nicht genügend Zeit mit dem LiV verbracht, um diesen adäquat beurteilen zu können. Daher sollte es auch möglich sein, dass das Schulgutachten durch den Schulleiter in Zusammenarbeit mit Ausbildern, Mentoren oder Fachleitern erstellt wird.

§44 (5) Sehr zu begrüßen. Diese Maßnahme kann in Prüfungssituationen sehr positiven Einfluss auf die LiVs haben.

§47 (2) sehr gut, da hier die Wichtigkeit der Lehrprobe durch die Verdoppelung der Wertung herausgestellt wird.

§52 (1) Für die Profilbildung der LiVs und angehenden Lehrkräfte ist die Möglichkeit von Vermerken über besondere qualifizierende Ausbildungsschwerpunkte sehr positiv zu sehen und zu begrüßen

§55 Sollen nur pädagogische Bereich des zu erwerbenden Lehramtes geprüft werden? Was ist mit Fachinhalten? Diese sind ja z.B. bei L2 und L3 nicht deckungsgleich.

§56 Aufgrund des hohen Bewerberaufkommens für die Grundschule sollte überlegt werden, ob nicht doch eine Prüfung in allen drei Fächern sinnvoll wäre, um nicht noch mehr Bewerber für dieses Lehramt zu qualifizieren, welche zahlenmäßig nicht benötigt werden.

§58 (4), (5) und (6) wichtige Klarstellung: Berufsschullehrer dürfen auch an beruflichen Gymnasien unterrichten, die auf die allgemeine Hochschulreife vorbereiten. Die Formulierungen überlappen sich jedoch ein wenig und es wird nicht ganz klar herausgestellt, ob auch die Befähigung zum Unterricht an Haupt- und Realschulen und Gymnasien gegeben ist. Dies ist ein Muss und sollte daher entsprechend verbindlicher und klarer formuliert werden.

§61 (1) 2. Was ist der Grund für einen bis zu drei Jahre langen Anpassungslehrgang? Da dies den regulären Vorbereitungsdienst um ein Vielfaches übersteigt, ist der Sinn nicht ganz nachvollziehbar. Wenn (!) eine akademische Qualifikation vorliegt, sollte der Anpassungslehrgang nicht länger als der reguläre

Vorbereitungsdienst dauern. Liegt hingegen keine akademische oder eine zweifelhafte Qualifikation vor, so ist dieser Zeitraum von drei Jahren eigentlich schon wieder als zu kurz einzustufen.

III.) Abschließende Bemerkungen

Der RCDS begrüßt den Gesetzentwurf der Landesregierung und schlägt vor, diesen im Landtag zu verabschieden.

Die zu Beginn genannten Punkte sind zu bedenken, ansonsten sieht der RCDS keinerlei Einwände. Es ist positiv zu begrüßen, dass angehende Lehrkräfte so schnell wie möglich eigenverantwortlichen Unterricht übernehmen, was durch die Kürzung der Ausbildungsdauer gegeben ist. Allerdings sollte die Praxis nicht erst nach dem ersten Staatsexamen, sondern schon viel früher im Studium relevant werden. Aus diesem Grund setzt sich der RCDS stark für ein Praxissemester ein. Im Zuge der Einführung eines solchen Semesters könnte dann sogar überlegt werden, den Vorbereitungsdienst auf 18 Monate zu kürzen.

„Unterrichtstätigkeit ist das Kerngeschäft der Lehrenden“ – Dies wird passend in der Gesetzesbegründung vorgebracht und sollte das Leitmotiv für die weiteren Reformen der Lehrerausbildung sein. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kann bereits ein erster Schritt getan werden, denn in der Summe werden die Entschlackung der Module, die Stärkung der Rolle der Ausbildungsschule und die elementare Wichtigkeit der Lehrproben für das Bestehen des 2. Staatsexamens zu einer Verbesserung des Vorbereitungsdienstes führen.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen geholfen zu haben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung bzw. stellt Frau Steinhardt gerne die genannten Punkte zu einem späteren Zeitpunkt vor.

Mit freundlichen Grüßen,



Sara Steinhardt
-Referentin für Lehramt-



Olaf Salg
-Landesvorsitzender-